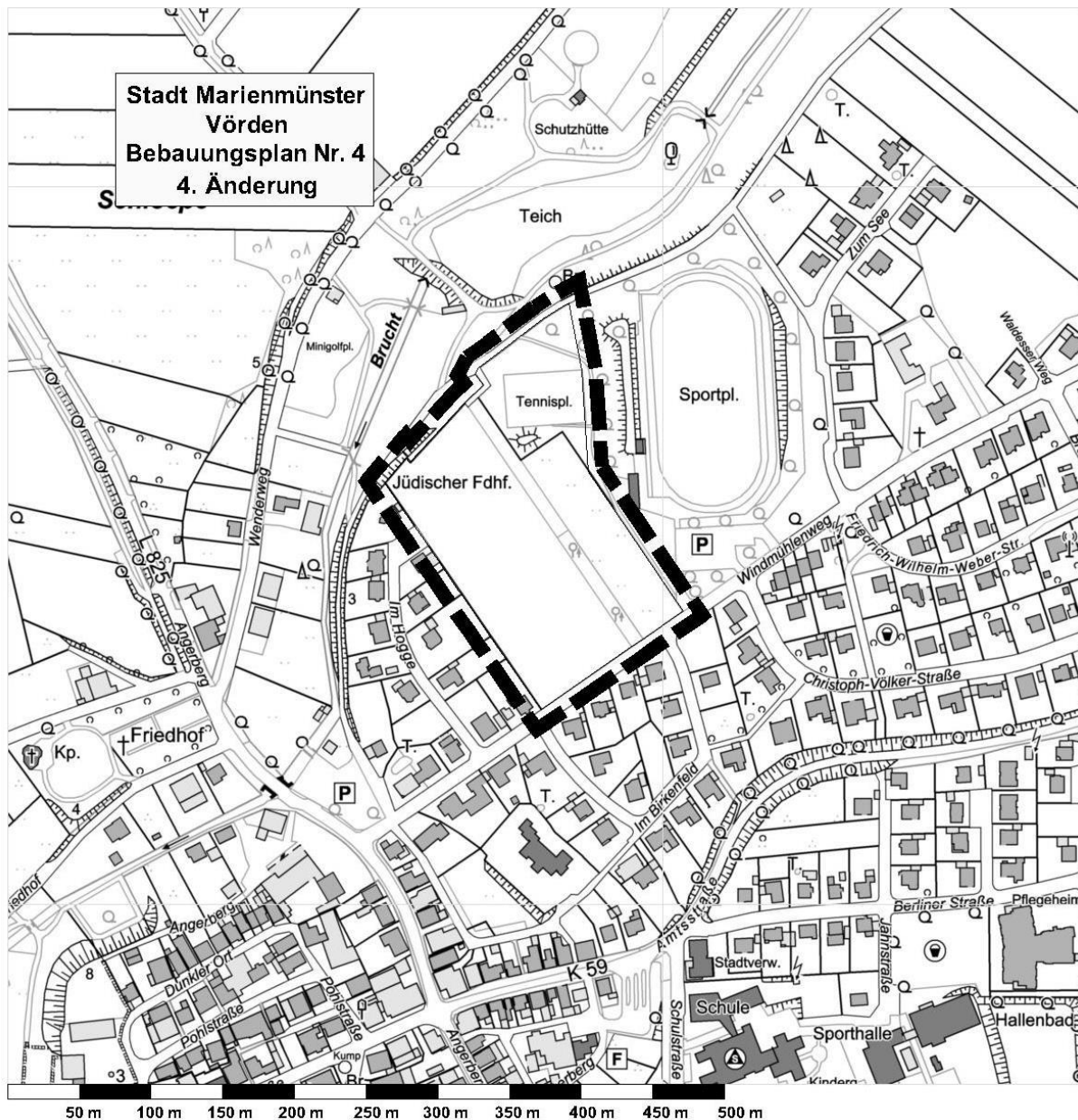


Bekanntmachung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Ortschaft Vörden

Die Stadt Marienmünster plant aufgrund einer großen Nachfrage nach Baugrundstücken die Ausweisung eines neuen Baugebiets westlich des Sportplatzes in Vörden. Der Rat der Stadt hat in mehreren Sitzungen Kriterien für die Bebauung erarbeitet. Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Ortschaft Vörden soll nun die planungsrechtliche Voraussetzung für das neue Wohnbaugebiet geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 liegt im Norden der Ortschaft Vörden, nördlich des Windmühlenwegs, zwischen dem Sportplatz im Osten und der Wohnbebauung der Straße „Im Hogge“ im Westen. Er umfasst die Flurstücke 56, 54, 53, 59 und 52 (teilweise) in der Gemarkung Vörden, Flur 10. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält (ohne Maßstab).



Der derzeit gültige Bebauungsplan setzt für den o.g. Geltungsbereich im Wesentlichen eine öffentliche Grünfläche (Parkanlage) und eine Tennissportanlage fest.

Die Fläche befindet sich nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Aufgrund der Nähe des Plangebiets zum vorhandenen Sportplatzgelände wurde von der DEKRA eine schalltechnische Untersuchung vorgenommen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden im Verfahren parallel beteiligt.

Die Planentwürfe und die Begründung sowie die schalltechnische Untersuchung der DEKRA liegen nun in der Zeit vom

28.03.2022 bis zum 09.05.2022 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Marienmünster, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster, in den Zimmern 19 und 20 (Baubereich), während der üblichen Dienststunden
montags bis donnerstags von 8.30 - 12.30 Uhr,
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Zugang zum Rathaus ist aufgrund der COVID-19-Pandemie nur eingeschränkt möglich. Vor der Einsichtnahme in den o.g. Diensträumen der Stadt ist daher unter den Rufnummern 05276/9898-29, oder -30 oder unter niemann@marienmuenster.de ein Termin zu vereinbaren.

Die Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Stadt Marienmünster unter der Rubrik „Öffentlichkeitsbeteiligung an Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden oder direkt unter dem nachfolgenden Link: <https://www.marienmuenster.de/de/rathaus-service/stadtverwaltung/oeffentlichkeitsbeteiligung-an-bauleitplanverfahren> .

Während der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen im Baubereich der Stadt Marienmünster abgegeben werden oder auch per E-Mail an niemann@marienmuenster.de übermittelt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 BauGB). Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Ortschaft Vörden wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, da eine zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird und der Bebauungsplan auch keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach UVPG oder nach Landesrecht begründet. Die Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten ist ebenfalls nicht gegeben.

Gem. § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Angaben umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1, abgesehen.

Marienmünster, 18.03.2022

gez. Josef Suermann, Bürgermeister